

Briefwahlbezirk: Briefwahlbezirk
Kreisangehörige Stadt: Stadt Bad Salzuflen
Kreis: Kreis Lippe

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von
allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

BriefwahlNiederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Integrationsratswahl am 14.09.2025

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen¹⁾ Mitglieds/er des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die Wahlberechtigte/n zu/m Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt. Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen vor.
- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne sich in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Ober-/Bürgermeister/in 372 Wahlbriefe übergeben worden sind.
- Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen ☒ nicht erhalten hat.

☐ vom _____ erhalten hat. _____ Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/n übergeben.³⁾

2.4 Sodann öffnete ein/e vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte/r Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter der/des Ober-/Bürgermeisters/-in überbrachte um ____ Uhr weitere ____ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren.⁴⁾

2.6 Es wurden

☐ keine Wahlbriefe beanstandet

☒ 5 Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

4 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

1 Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag, nicht einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein enthalten hat,

 Wahlbriefe, weil der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat

 Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war

 Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: 5 Wahlbriefe

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden 1 Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.7 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen: ¹⁾

- 2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab: 368 Wahlscheine = Briefwähler/innen
- 2.9 Es wurden - verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde oder der kreisfreien Stadt * sowie einer Inhaltsangabe versehen - der Niederschrift beigelegt:

- die Wahlscheine,
- die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe und
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem/der Beauftragten des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin * übergeben. Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des/der (Ober-) Bürgermeisters/in hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18.00 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

- 3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt. Die Zählung ergab 368 Stimmzettelumschläge (= Briefwähler/innen = B2). Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)
- b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß Nr. 2.8 368 Personen. Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
- c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zählung ergab 368 Stimmzettel (= Briefwähler/innen = B2). Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nr. 3.2 a) + b)

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.3.1c) hinzu.

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.3.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen, bzw. Listen
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.3.2 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Liste / welche/n Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

3.3.3 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.3.4 Danach zählten je zwei vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Briefwahlvorsteher/in und dem /der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

☒ ** Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ ** Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Bei Nichtübereinstimmung ist die Zählung so oft zu wiederholen, bis Übereinstimmung erzielt wird. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen.³ Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlags die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimm-

zettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 3. Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

- 3.3.6 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Briefwähler/innen (Nr. 3.2a oder Nr. 3.2c)	B 2	368
Ungültige Stimmen (Nummer 3.3.1b und 3.3.5)	C	12
Gültige Stimmen	D	356

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Listenwahlvorschlag / Einzelbewerber/in	Kennbuchstabe	Stimmenzahl
1	Kurden mischen Kulturen (KmK)	D 1	107
2	Einzelbewerber Samet Karakurt	D 2	86
3	MeVa – Dialog & Zusammenhalt	D 3	99
4	Alevitischer Kulturverein Bad Salzuflen	D 4	64
	Summe	D	356

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

keine

--

--

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

--

--

--

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung* der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt

und vom/von der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch (Angabe der Übermittlungsart)* **Telefon** - an den Wahlleiter/Wahlleiterin der Stadt Bad Salzuflen übermittelt.
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.
- 5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Bad Salzuflen, 14.09.2025

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

5.7 Das/Die Mitglied/er

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerberinnen und Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.3.5 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde / der kreisfreien Stadt*, der Nummer des Stimmbezirks / der Stimmbezirke und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters wurde am **14.09.2025 um 19.54** Uhr, übergeben:

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - ¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Unterschrift

Von dem/der Beauftragten des Bürgermeisters wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am **14.09.2025**, um **20.00** Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1 Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in abgewandelter Form verwendet werden
 - 2 Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin weniger als drei Mitglieder anwesend sind
 - 3 Befinden sich mehrere Stimmzettel im Umschlag, so gelten diese Stimmzettel als ein Stimmzettel. Laufen die Stimmangaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
 - 4 Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" und ggf. das Kennwort einzusetzen
 - 5 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
 - 6 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
- * Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen